



## **Gebührensatzung zur Kindergartensatzung der Stadt Donauwörth**

Die Stadt Donauwörth erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz am 22. August 2008 (GVBl. S. 460) nach einem Beschluss des Stadtrates vom 15.11.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des städtischen Kindergartens:

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benützung des städtischen Kindergartens und seiner Einrichtungen erhebt die Stadt Donauwörth Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen ist.

### **§ 3**

#### **Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Abwesenheit (Erkrankung, Urlaub, familiäre Gründe, etc.) fort. Gebührenpflicht besteht auch für Besuchskinder.

### **§ 4**

#### **Gebührensätze und -maßstab**

Die Gebühren betragen je Kindergartenjahr

- |    |                                                                        |                      |
|----|------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| a) | Buchungszeit 5 – 6 Std./tgl. (08.00 – 13.15 Uhr)                       |                      |
|    | für das 1. Kind einer Familie                                          | 990 € (11 x 90 €)    |
|    | für das 2. Kind einer Familie                                          | 935 € (11 x 85 €)    |
|    | ab dem 3. Kind einer Familie                                           | gebührenfrei         |
| b) | Buchungszeit 6 – 7 Std./tgl. (07.00 – 13.15 Uhr)                       |                      |
|    | für das 1. Kind einer Familie                                          | 1.177 € (11 x 107 €) |
|    | für das 2. Kind einer Familie                                          | 1.122 € (11 x 102 €) |
|    | ab dem 3. Kind einer Familie                                           | gebührenfrei         |
| c) | Buchungszeit 7 – 8 Std./tgl. (08.00 – 15.15 Uhr)                       |                      |
|    | für das 1. Kind einer Familie                                          | 1.364 € (11 x 124 €) |
|    | für das 2. Kind einer Familie                                          | 1.309 € (11 x 119 €) |
|    | ab dem 3. Kind einer Familie                                           | gebührenfrei         |
| d) | Buchungszeit 8- 9 Std./tgl. (07.00 – 15.15 Uhr bzw. 08.00 – 16.15 Uhr) |                      |
|    | für das 1. Kind einer Familie                                          | 1.551 € (11 x 141 €) |
|    | für das 2. Kind einer Familie                                          | 1.496 € (11 x 136 €) |
|    | ab dem 3. Kind einer Familie                                           | gebührenfrei         |

e)	Buchungszeit 9 + Std./tgl. (07.00 – 16.15 Uhr)	
	für das 1. Kind einer Familie	1.738 € (11 x 158 €)
	für das 2. Kind einer Familie	1.683 € (11 x 153 €)
	ab dem 3. Kind einer Familie	gebührenfrei

In den Gebühren der Absätze a mit e sind das Spielgeld wie die Kosten für die täglichen Getränke enthalten.

- f) Im Hinblick auf den Personal- und Qualitätsschlüssel für Kinder unter drei Jahren wird ein Aufschlag von 75 % auf den jeweiligen Gebührensatz erhoben.
- g) Bei den Buchungszeiten c, d und e kommen monatlich noch die Kosten der Mittagsversorgung hinzu, die direkt im Kindergarten zu bezahlen ist.
- h) Bei der Anmeldung wird vom städtischen Kindergarten eine Anmeldegebühr von 10 € erhoben.
- i) Für Besuchskinder wird pro Kindergarten tag eine Gebühr von 5 € direkt vom Kindergarten erhoben.

## § 5

### Härtefälle

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit der Erziehungsberechtigten kann die Gebühr auf Antrag durch den Oberbürgermeister ermäßigt oder erlassen werden. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen sowie die üblichen monatlichen Belastungen beizufügen.

## § 6

### Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Maßgebend ist hier das im Aufnahmeantrag angegebene Eintrittsdatum. Die Kindergartengebühr ist auch während vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.

Die Gebühren sind in 11 Raten (September mit Juli) zu zahlen und jeweils zum Monatsersten fällig. Diese Gebühr ist eine Bringschuld. Nach Möglichkeit soll das Abbuchungsverfahren der Stadtkasse Donauwörth Anwendung finden.

Bei einem Ausscheiden aus dem Kindergarten während des Kindergartenjahres (1.9.-31.8.) ist im Monat des Ausscheidens, die Kündigung hat bis zum 15. des laufenden Monats zu erfolgen, noch die volle Rate zur Zahlung fällig. Bei einem Austritt in den letzten drei Monaten des Kindergartenjahres ist die volle Kindergartengebühr zu entrichten.

Wird die jeweilige Rate nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Zuschläge nach dem Kommunalabgabengesetz zu entrichten.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtung der Stadt Donauwörth vom 1. September 2015 sowie alle sonstigen mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen außer Kraft.

Donauwörth, den 05.06.2019

Stadt Donauwörth

gez  
Armin Neudert  
Oberbürgermeister